# **Deutscher Bundestag**

**15. Wahlperiode** 12. 11. 2003

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1654 –

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

### A. Problem

Bei Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat). Um sicherzustellen, dass der EZB-Rat auch künftig in der Lage ist, Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen, hat der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 21. März 2003 eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschlossen. Dieser Ratsbeschluss bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten.

### B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, welcher als Vertragsgesetz die Voraussetzungen für eine Ratifikation der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 21. März 2003 schafft.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderung des Artikels 10.2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen.

## 2. Vollzugsaufwand

Bei der Anwendung des durch die Satzungsänderung eingeführten Rotationsverfahrens für die Stimmrechte im EZB-Rat entstehen der Europäischen Zentralbank in geringem Umfang administrative Kosten.

### E. Sonstige Kosten

Keine

# Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1654 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. November 2003

Der Finanzausschuss

Christine ScheelOrtwin RundeGeorg FahrenschonVorsitzendeBerichterstatterBerichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Ortwin Runde und Georg Fahrenschon

### 1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1654 in seiner 66. Sitzung am 16. Oktober 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Nachträglich hat der Deutsche Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 die Vorlage auch dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. November 2003 beraten. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung am 5. November 2003 begonnen und am 12. November 2003 abgeschlossen. Am 5. November 2003 hat der Finanzausschuss eine nichtöffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Bundesrat hat am 26. September 2003 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

### 2. Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Voraussetzungen für eine Ratifikation der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu schaffen. Hiermit soll nach einer Erweiterung des Euro-Währungsgebietes und der entsprechenden Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank sichergestellt werden, dass der EZB-Rat auch künftig in der Lage ist, Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen.

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (2003/223/EG) sieht folgende Maßnahmen vor:

- In einem deutlich erweiterten Euro-Währungsgebiet werden nicht mehr alle Präsidenten der Nationalen Zentralbanken im EZB-Rat stimmberechtigt sein. Für die Verteilung der Stimmrechte unter den Präsidenten der Nationalen Zentralbank wird ein Rotationsverfahren eingeführt, das spätestens dann beginnt, wenn mehr als 18 Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben.
- Das Rotationssystem beruht auf folgenden wesentlichen Grundsätzen:
  - Für die stimmberechtigten Mitglieder gilt weiterhin der Grundsatz "ein Mitglied – eine Stimme",
  - alle EZB-Mitglieder nehmen weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an den Sitzungen des EZB-Rates teil.
  - um dem Grundsatz der Repräsentativität besser zu entsprechen als dies bei der Fortschreibung des geltenden Artikels 10.2 der Satzung der Fall wäre, sind die Präsidenten der Zentralbanken wirtschaftlich grö-

ßerer Mitgliedstaaten häufiger stimmberechtigt als diejenigen aus wirtschaftlich kleineren Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Präsidenten der Nationalen Zentralbanken wird beschränkt, wobei jeder stimmberechtigte NZB-Präsident eine Stimme hat. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der NZB-Präsidenten 15 übersteigt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden zwei Gruppen gebildet: EZB-Präsidenten aus wirtschaftlich größeren Mitgliedstaaten werden dabei in die erste Gruppe mit insgesamt fünf NZB-Präsidenten eingeteilt. Die zweite Gruppe besteht aus den übrigen NZB-Präsidenten. Für die Einteilung dient zum einen mit einer Gewichtung von fünf Sechstel das Kriterium Anteil des Mitgliedstaates am aggregierten Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen des Euro-Währungsgebietes. Zum anderen wird mit der Gewichtung eines Sechstels das Kriterium des Anteils des Mitgliedstaates an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute des Euro-Währungsgebietes genutzt.
- Die NZB-Präsidenten der ersten Gruppe sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die NZB-Präsidenten der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich dessen werden der ersten Gruppe mit fünf NZB-Präsidenten insgesamt vier Stimmrechte zugeteilt, der zweiten Gruppe elf Stimmrechte.
- Ab einer Anzahl von 22 NZB-Präsidenten werden drei Gruppen gebildet. Die Gruppen werden nach oben beschriebenen Kriterien wie folgt eingeteilt: Die erste Gruppe besteht weiterhin aus fünf NZB-Präsidenten und behält vier Stimmrechte. Die Hälfte der Gesamtzahl der NZB-Präsidenten wird in die zweite Gruppe eingeordnet, die nunmehr acht Stimmrechte erhält. Die übrigen NZB-Präsidenten bilden die dritte Gruppe, die über drei Stimmrechte verfügt.
- Die NZB-Präsidenten, die der gleichen Gruppe zugeordnet sind, sind für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt.
- Detailregelungen zur Durchführung des Artikels 10.2 sowie eine mögliche Verschiebung des Beginns des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 18 NZB-Präsidenten im EZB-Rat sind, werden von allen Mitgliedern des EZB-Rates mit ungewichteter Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.
- Anpassung der Regelung zur Beschlussfähigkeit dahin gehend, dass es künftig stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder des EZB-Rates gibt.

#### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

### 4. Anhörungen

Bei der am 5. November 2003 stattgefundenen nichtöffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

Prof. Dr. Peter Bofinger Prof. Jürgen von Hagen Deutsche Bundesbank Europäische Zentralbank Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen.

#### 5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfiehlt einstimmig Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt ebenso einvernehmlich Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

### 6. Ausschussempfehlung

Alle Fraktionen haben dem vorgelegten Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf vorgelegt. Mit dieser solle der Deutsche Bundestag beschließen, der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ratifizierung der Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank grundsätzlich zuzustimmen. Gleichzeitig solle jedoch – so weit die Entschließung – der Europäischen Zentralbank zur Kenntnis gebracht werden, dass die Intervalle für die Perioden der Stimmberechtigung bzw. der

Nichtstimmberechtigung möglichst kurz seien, jedenfalls die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten sollten. Die Fraktion der CDU/CSU hat die Dauer der Intervalle, während derer ein Mitgliedstaat nicht abstimmen kann, als wesentlichen Bestandteil der Rotationsregelung insgesamt betont. Da die Dauer der Intervalle nicht ausdrücklich normiert werde, weise die Neufassung der Satzung zu diesem wesentlichen Punkt eine Lücke auf. Dies habe sich u. a. auch aus der Anhörung der Deutschen Bundesbank ergeben.

Die Koalitionsfraktionen haben zu der von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Entschließung ausgeführt, dass in der Sache grundsätzliche Übereinstimmung bestehe. Möglichst kurze Intervalle beim Stimmrechtswechsel seien wünschenswert, so dass gemäß der Gewichtung größere Länder fast durchgängig ein Stimmrecht ausüben können. Die Koalitionsfraktionen haben jedoch grundsätzliche Bedenken gegenüber einer gesonderten Entschließung des Deutschen Bundestages gegenüber der Europäischen Zentralbank zur Dauer der Intervalle geltend gemacht. Für die Koalitionsfraktionen habe die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank mit samt ihrer Satzungsautonomie oberste Priorität, weshalb nationale Gesetzgeber, so auch der Deutsche Bundestag, hier zur Zurückhaltung aufgefordert seien. Diese Haltung, nämlich die Betonung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken, habe der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Finanzausschusses gerade vor kurzem noch öffentlich betont. Des Weiteren könne mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ebenso unabhängige Deutsche Bundesbank ein Interesse an möglichst kurzen Intervallen der Nichtstimmberechtigung selbständig geltend machen werde.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Berlin, den 12. November 2003

Ortwin Runde Georg Fahrenschon
Berichterstatter Berichterstatter

